

**Richtlinien  
für den Seniorenbeirat der Stadt Bremervörde**

**§ 1**

**Name, Sitz und Wirkungsbereich**

- 1.1 Der Seniorenbeirat wird unter der Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bremervörde“ geführt.
- 1.2 Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Bremervörde.
- 1.3 Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bremervörde sowie auf die dazu gehörenden Ortschaften.  
Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Kreisseniorerrat des Landkreises Rotenburg/Wümme.

**§ 2**

**Aufgaben**

- 2.1 Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für ältere Menschen und deren Mitwirkung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Stadtrat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf Probleme der älteren Menschen aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten.  
  
Er vertritt die Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern der Altenhilfe und Senioreneinrichtungen. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Bremervörde.  
  
Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. Er unterstützt die die Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Seniorengruppen bei deren Aktivitäten.  
Der Seniorenbeirat ist selbstlos; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.2 Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben seine Aktivitäten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2.3 Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Stadt unterstützt.
- 2.4 Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Stadt Bremervörde. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt die Stadt dem Seniorenbeirat jährlich einen Pauschalbetrag bereit, über den der Seniorenbeirat nach freiem Ermessen verfügen kann. Verwendungsnachweis und Rechnungslegung obliegen dem Rechnungsführer.
- 2.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- 3.1 Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bremervörde (incl. dazugehöriger Ortschaften), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und kein kommunales Amt wahrnehmen. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- 3.2 Der Seniorenbeirat wird in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mit der Mehrheit aller Mitglieder / Ersatzmitglieder gewählt.
- 3.3 Dem Seniorenbeirat sollen mindestens **7**, höchstens **21** Mitglieder angehören.
- 3.4 Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.
- 3.5 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachwahl nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten ist.

## **§ 4**

### **Amtszeit**

- 4.1 Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre, entsprechend der Wahlperiode der Kommunen. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die möglichst einen Monat nach der Kommunalwahl stattfinden soll.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Ausgaben bzw. Auslagen.
- 5.2 Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.
- 5.3 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Organe des Seniorenbeirates**

- 6.1 Organe des Seniorenbeirates sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Rechnungsführer(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)
- 7.2 Zusätzlich können zur Erleichterung der Aufgaben des Vorstandes
- a) ein stellvertretender Rechnungsführer/stellvertretende Rechnungsführerin
  - b) ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin und
  - c) ein Pressereferent/eine Pressereferentin
- gewählt werden.
- 7.3 Gemäß § 26 BGB wird der Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. durch den Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.
- 7.4 Darüber hinaus ist zur Prüfung der Jahresrechnung ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin/Stellvertreterin zu wählen.  
Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin haben jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## **§ 8**

### **Amtsdauer und Wahl des Vorstandes**

- 8.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Er wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates mit Stimmenmehrheit gewählt. Die gewählten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 8.2 Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes in der neuen Amtszeit fort.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 9.1 Der Seniorenbeirat wird zu den Sitzungen vom/der Vorsitzenden zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag und Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- 9.2 Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens zweimal im Jahr. Alle Mitglieder sind berechtigt, selbst Tagesordnungspunkte schriftlich unter Beifügung von Erläuterungen möglichst vier Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

9.3 Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

9.4 Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltung bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jede Abstimmung und jede Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Neue Richtlinien bzw. Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung der Mitglieder.

9.5 Es ist jeweils ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann hiervon eine Ausfertigung verlangen.

## § 10

### **Auflösung des Seniorenbeirates**

10.1 Zur Auflösung des Seniorenbeirates ist ein Beschluss der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung wird ein eventuelles Guthaben der Stadt zur Verfügung gestellt.

## § 11

### **Inkrafttreten**

11.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Zustimmung der Stadt Bremervörde in Kraft.

Bremervörde, den 4. Oktober 2017

### **Der Seniorenbeirat**

\_\_\_\_\_  
( 1. Vorsitzender )

\_\_\_\_\_  
( stv. Vorsitzende )

\_\_\_\_\_  
( Rechnungsführer )

\_\_\_\_\_  
( Schriftführer )

Der Rat der Stadt Bremervörde hat den vorstehenden Richtlinien durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Bürgermeister )